

24.06.97**Empfehlungen**G - K**der Ausschüsse**zu Punkt der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

K

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2

In § 1 Abs. 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs nach Satz 1 erhält der Schüler bei nicht schulrechtlich geregelten Ausbildungen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder, sofern der Lehrgang schulrechtlich geregelt wird, ein Zeugnis der Schule."

Begründung:

Die Vorlage stellt nur auf diejenigen Länder ab, die den Bildungsgang nicht im Rahmen ihrer Schulgesetze geregelt haben. Der Ergänzungsvorschlag ermöglicht auch die Anwendung schulrechtlicher Vorschriften.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

G 2. Zu § 1 Abs. 4 Satz 5 und Anlage 4 (zu § 1 Abs. 4 Satz 5)

In § 1 Abs. 4 Satz 5 sind nach dem Wort "regelmäßige" die Worte "und erfolgreiche" einzufügen.

Als Folge

sind in Anlage 4 (zu § 1 Abs. 4 Satz 5) in Satz 1 nach dem Wort "regelmäßig" die Worte "und erfolgreich" einzufügen.

Begründung:

Die praktische Ausbildung in der Apotheke ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung, nach deren Absolvieren durch die Praktikanten die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Prüfung beantragt wird. Entscheidend für die Prüfungszulassung kann nicht nur die regelmäßige Teilnahme (d. h. die reine Anwesenheit) sein, sondern das Praktikum muß auch erfolgreich absolviert worden sein. Verantwortlich für diese Einschätzung ist der Apothekenleiter.

G 3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2

(Bei
Annahme
entf. Ziff. 4)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "Pharmazierat" die Worte "oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten" einzufügen.

Folgeänderung:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort "Pharmazierat" die Worte "oder ein von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragter" einzufügen:

Begründung:

Im Hinblick auf absehbar knapper werdende Personalressourcen und im Interesse eines effektiven Verwaltungshandelns ist eine weitergehende

(noch Ziff. 3)

Flexibilisierung dieser Bestimmung erforderlich. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist dementsprechend um die ergänzende Möglichkeit zu erweitern, auch einen "von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten" zum Vorsitzenden bestellen zu können.

K
(entf. bei
Annahme
von Ziff. 3)

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. einem bei der zuständigen Behörde beschäftigten Apotheker oder einem von der zuständigen Behörde beauftragten Apotheker als Vorsitzenden,".

b) Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In diesem Fall muß dem Prüfungsausschuß ein bei der zuständigen Behörde beschäftigter Apotheker oder ein von der zuständigen Behörde beauftragter Apotheker angehören."

Begründung:

In Baden-Württemberg scheidet die Möglichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vorlage der Bundesregierung von vornherein aus, da bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltung) keine Apotheker des öffentlichen Gesundheitsdienstes beschäftigt sind. Entsprechendes gilt für die Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Regelung könnte demnach nicht vollzogen werden.

Daneben sollte eine anderen Berufsgesetzen vergleichbare flexible Regelung vorgesehen werden, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, geeignete Apotheker als Prüfungsvorsitzende bzw. zusätzliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu beauftragen.

G 5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte "; im ersten Prüfungsabschnitt sind sie Beisitzer" zu streichen.

Als Folge

sind in § 13 Abs. 2 Satz 1 die Worte "und einem Beisitzer" zu streichen.

Begründung:

Es wird nicht für notwendig erachtet, daß Apotheker als Beisitzer im ersten Prüfungsabschnitt mitwirken, die in einer Apotheke tätig sind und keinen Unterricht erteilt haben. Die Mitwirkung im zweiten Prüfungsabschnitt erscheint ausreichend.

Es ist zum einen zunehmend schwieriger, Apotheker für diese Aufgabe zu gewinnen, zum anderen führt diese Regelung zu einer erheblichen Kostenbelastung, da Apothekern, die in einer Apotheke tätig sind, für die Zeit der Prüfung eine angemessene Entschädigung gezahlt werden muß.

G 6. Zu § 3 Abs. 3 Satz 3

In § 3 Abs. 3 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine fachlich begründete Notwendigkeit für die Einschaltung der Landesapothekerkammer bei der Bestellung von Fachprüfern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b). Die Bestellung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses obliegt der zuständigen Behörde. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, ob die Anhörung Mitwirkungsrechte oder -pflichten der Landesapothekerkammer begründet. Eine bloß informelle "Anhörung" der Apothekerkammer würde lediglich zusätzlichen Abstimmungsbedarf nach sich ziehen.

K 7. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 über die Teilnahme an den
Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs bzw. das Zeugnis,"

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Vorschriften derjenigen Länder, in denen
der Bildungsgang dem Schulrecht untersteht.

K 8. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 werden bei schulrechtlich
geregelten Ausbildungsgängen die Fächer und die erzielten Gesamtnoten
aufgenommen."

Begründung:

Die Vorgaben der Anlage 5 sind für Zeugnisvordrucke bei schulrechtlich ge-
regelten Bildungsgängen nicht ausreichend, da in diesen Zeugnissen alle
Fächer mit den erreichten Leistungsnachweisen aufzuführen sind. Mit dem
Vorschlag kann auch den schulrechtlichen Anforderungen entsprochen werden.

K 9. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"In das Zeugnis werden bei schulrechtlich geregelten Ausbildungsgängen die Fächer und die erzielten Gesamtnoten aufgenommen."

Begründung:

Berücksichtigung der schulrechtlichen Anforderungen.

K 10. Zu § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

'(4) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und jedes Fach der mündlichen und praktischen Prüfung sowie die Prüfung nach § 15 einmal wiederholen, wenn er - bei schulrechtlich geregelter Ausbildung unter Berücksichtigung der Leistungen während der Ausbildung - die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.'

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen.

K 11. Zu § 7 Abs. 5 Satz 1

In § 7 Abs. 5 sind in Satz 1
nach den Worten "die gesamte mündliche Prüfung"
die Worte "nach § 13"
einzufügen.

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung.

G 12. Zu § 12 Abs. 2 Satz 4

(Bei
Annahme
entf. Ziff. 13)

In § 12 Abs. 2 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

'Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" bewertet wird.'

Begründung:

Die pharmazeutisch-technische Assistentin und der pharmazeutisch-technische Assistent gehören zu den Gesundheitsfachberufen, und es kommt in besonderer Weise darauf an, daß in der Prüfung in allen Fächern mit Praxisbezug mindestens ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden, weil in diesen Berufen der Schutz des Patienten eine besondere Rolle spielt.

K 13. Zu § 12 Abs. 2 Satz 4

(entf. bei
Annahme
von Ziff. 12)

In § 12 Abs. 2 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

'Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Note für diesen Teil der Prüfung, für das Fach 1 sowie für mindestens zwei der Fächer 2 bis 4 mindestens "ausreichend" beträgt und keines der Fächer 2 bis 4 schlechter als "mangelhaft" bewertet wird.'

Begründung:

Die derzeitige Formulierung im letzten Teilsatz "nicht schlechter als mangelhaft" ist gleichzusetzen mit "mangelhaft oder besser". Damit wird mit dem derzeitigen Wortlaut ausgesagt, daß der schriftliche Teil der Prüfung u.a. bestanden ist, wenn von den Aufsichtsarbeiten in den Fächern 2 bis 4 höchstens ein Fach mangelhaft oder besser ist. Alle anderen Fächer können schlechter sein. Dies will man sicherlich nicht aussagen.

K 14. Zu § 12 Abs. 3 - neu -

In § 12 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bei schulrechtlich geregelter Ausbildung werden die Gesamtnoten der Fächer aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten gebildet. Jahresfortgangsnoten und Prüfungsnoten sind gleichwertig; bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird aus den Gesamtnoten gebildet; für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung zählen die Gesamtnoten der Fächer."

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen.

G 15. Zu § 13 Abs. 2 Satz 4

(Bei
Annahme
entf. Ziff. 16)

In § 13 Abs. 2 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

'Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" bewertet wird.'

Begründung:

Die pharmazeutisch-technische Assistentin und der pharmazeutisch-technische Assistent gehören zu den Gesundheitsfachberufen, und es kommt in besonderer Weise darauf an, daß in der Prüfung in allen Fächern mit Praxisbezug mindestens ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden, weil in diesen Berufen der Schutz des Patienten eine besondere Rolle spielt.

K

16. Zu § 13 Abs. 2 Satz 4

(entf. bei
Annahme
von Ziff. 15)

In § 13 Abs. 2 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

'Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Note für diesen Teil der Prüfung, für das Fach 1 sowie für mindestens eines der Fächer 2 und 3 mindestens "ausreichend" beträgt und keines der Fächer 2 und 3 schlechter als "mangelhaft" bewertet wird.'

Begründung:

Die derzeitige Formulierung im letzten Teilsatz "nicht schlechter als mangelhaft" ist gleichzusetzen mit "mangelhaft oder besser". Damit wird mit dem derzeitigen Wortlaut ausgesagt, daß der mündliche Teil der Prüfung u.a. bestanden sein kann, wenn die Fächer 2 und 3 mangelhaft sind. Dies will man sicherlich nicht aussagen.

K

17. Zu § 13 Abs. 3 - neu -

In § 13 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen.

K 18. Zu § 14 Abs. 4 - neu -

In § 14 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen.

G 19. Zu Anlage 1, Teil A, Nr. 10 (zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

In Anlage 1, Teil A, Nr. 10 ist das Wort "Fachrechnen" durch die Worte "Mathematik (fachbezogen)" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Umbenennung ist in Anbetracht der in der "Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife für besondere Bildungswege" (Beschluß der KMK vom 18.09.1981 i.d.F. vom 15.09.1990) gewählten Terminologie erforderlich. Dieser Beschluß ermöglicht den Erwerb der Fachhochschulreife ergänzend zur beruflichen Qualifikation auch über besondere Bildungswege außerhalb der Fachhochschule. Der allgemeinbildende Unterricht muß sich nach Nummer 5 Abs. 3 des KMK-Beschlusses im Umfange von mindestens 240 Stunden mindestens auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache erstrecken, damit die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bereich der Allgemeinbildung erfüllt sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verwendung von Mathematik (fachbezogen)" anstelle von "Fachrechnen" geboten.